

darf freilich zu viel Papier nicht die Ware erdrücken, selbst wenn es eine leere Holzfläche an der Rückwand verdeckt.

Das Schlagwort „Zum modernen Frühjahrskleid der moderne Schmuck“ ist etwas abgegriffen, läßt sich aber verbessern, wenn man es auf die gerade herrschende Moderichtung spezialisiert.

Wenn ein Fachgenosse, anstatt einzeln zu beschriften, erklärt „Nur gute Uhren“, so ist das vereinfachte Arbeit durch ein stark verpflichtendes Schlagwort, und

bei den Lesern, die es nicht nur oberflächlich ansehen und keine allgemeine Redensart darin erblicken, wird es durch seine schlichte Art Eindruck machen, aber nur dann, wenn die Firma bereits den Ruf hat, sich konsequent auf gute Uhren einzustellen.

Schließlich gibt es für die Form, in der die Käufer zu umwerben sind, keine Schablone; aber selbst die schlechteste Art ist besser als die Gleichgültigkeit, die ein undurchdacht dekoriertes Schaufenster zum Ausdruck bringt und die gar keine Kaufwünsche entstehen läßt.

## Steuerrundschau für Mai 1937

### Erste Vorauszahlung auf die Reichsgewerbsteuer

Auf Grund der Gewerbesteuer-Erklärungen ist die Veranlagung zur Reichsgewerbsteuer im allgemeinen noch nicht erfolgt. Die am 15. Mai fällige erste Zahlung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1938 ist daher als Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt veranlagten landesrechtlichen Jahresgewerbsteuer zu entrichten. Stellt sich die Jahresgewerbsteuer nicht höher als auf 5 RM, so ist am 15. Mai als Vorauszahlung für 1937/38 bereits der ganze Jahresbetrag abzuführen. Jahressteuerbeträge bis 10 RM sind mit ihrem halben Jahresbetrage am 15. Mai fällig, während die zweite Hälfte am 15. November dieses Jahres zu entrichten ist.

### Die neue Veranlagung zur Gewerbsteuer

Für die neue Veranlagung zur Gewerbsteuer sind die Richtlinien vom 14. April dieses Jahres besonders beachtlich. Der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1938 wird der 1936 erzielte Gewerbeertrag zugrunde gelegt, wobei der maßgebende Gewinn des Jahres 1936 in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer berechnet wird. Die Einkommensteuer-Veranlagung ist jedoch nicht unmittelbar maßgebend, so daß sowohl das Finanzamt wie der Steuerpflichtige bei der Gewerbesteuer noch einen anderen Standpunkt einnehmen können.

Anders verhält es sich mit der Gewerbsteuer nach dem Gewerkekapital (über 3000 RM), bei der der letzte Einheitswert des gewerblichen Betriebs (vom 1. 1. 1935, bei Neufeststellung vom 1. 1. 1936 oder 1937) bindend zugrunde gelegt wird.

Beachtlich ist die Hinzurechnung der auf Dauerschulden gezahlten Zinsen zum Gewerbeertrag, von Dauerschulden selbst zum Gewerkekapital. Dauerschulden sind „Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen“, nicht kurzfristige Schulden, wie z. B. in der Regel laufende Warenschulden. Bei einer Laufzeit der Schuld bis zu drei Monaten wird im allgemeinen keine Dauerschuld, bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr dagegen regelmäßig eine solche angenommen. Mehrere Kreditgeschäfte werden nicht als einheitliche Schuld angesehen. Mit Rücksicht auf die Hinzurechnung der Hypothekenzinsen bzw. Hypotheken wird es sich vielfach empfehlen, stark belastete Grundstücke, die bisher bei der Einkommensteuer als Betriebsvermögen behandelt sind und daher auch für die Gewerbesteuer dazu rechnen, aus dem Betriebsvermögen herauszunehmen, soweit sie nicht als wesentliche Grundlage des Betriebs notwendiges Betriebsvermögen bilden. Dabei ist jedoch beachtlich, daß der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert (d. h. dem Verkaufswert vom Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens) bei der Herausnahme einkommen- und auch gewerbesteuerpflichtig wird.

### Gewerbesteuerfreie Einnahmen

Nicht alle Einkünfte, die bei der Einkommensteuer als gewerbliche angesehen werden, sind auch gewerbesteuerpflichtig. Dies gilt unter anderem für Gewinne aus Geschäftsveräußerungen, für Entschädigungen auf Grund der Aufgabe eines Geschäfts, einer Gewinnbeteiligung und dergleichen.

### Familienangehörige und Gewerbesteuer

Die Abzugsfähigkeit der Arbeitsvergütungen, die den im eigenen Gewerbebetrieb beschäftigten Kindern und sonstigen Familienangehörigen als Arbeitnehmer gewährt sind, richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Einkommensteuer. Ehefrauengehälter sind nicht absetzbar. Sind Familienangehörige als Gesellschafter beteiligt, so sind die ihnen gewährten Vergütungen zurechnungspflichtig. Nur wenn sie gleichzeitig Arbeitnehmer und mit einer geringen Vermögenseinlage als stille Gesellschafter beteiligt sind, wird der auf die Beteiligung entfallende Gewinn nach den Richtlinien nicht zurechnungspflichtig sein.

### Die erste Vermögensteuerrate für 1937/38 am 10. Mai!

Die erste vierteljährliche Vermögensteuerrate für 1937/38 ist am 10. Mai auf Grund des letzten Vermögensteuerbescheids nach dem Stande vom 1. Januar 1935, bei Neufeststellung vom 1. Januar 1935 oder 1937 zu entrichten.

Der Freibetrag erhöht sich von 10000 RM auf 20000 RM, wenn der Steuerpflichtige am Stichtage über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig ist und außerdem sein letztes Jahreseinkommen nicht mehr als 3000 RM betragen hat. Als Stichtag hierfür gilt weiterhin der 1. Januar 1935. Die Vollendung des 60. Lebensjahres nach dem 1. Januar 1935 wird also nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine der zusammenveranlagten Personen gestorben ist. Der Freibetrag wird im übrigen regelmäßig auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Neben minderjährigen Kindern wird auf Antrag ein Freibetrag von je 10000 RM auch für volljährige Kinder unter 25 Jahren berechnet, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen beruflich ausgebildet werden.

### Die steuerbegünstigten Umsätze

Allgemeine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von  $\frac{1}{2}$  v. H. (oder der Steuerbefreiung bei Edelmetallen) statt 2 v. H. für Lieferungen zu betrieblichen Zwecken beziehungsweise an Behörden (Großhandel) ist, daß die Lieferungen an Private (Einzelhandel) nach den Voranmeldungen des Vorjahres nicht mehr als 75 v. H. betragen haben. Die restlichen 25 v. H. können sich aus Lieferungen im Großhandel und aus sonstigen Leistungen zusammensetzen. Zu den Lieferungen im Großhandel in diesem Sinne rechnen auch die Lieferungen vom Unternehmer be- oder verarbeiteter Waren im Großhandel, die für die Steuerbegünstigung selbst ausscheiden.

Betragen nach den Voranmeldungen des letzten Jahres die steuerbegünstigten Großhandelsumsätze bereits mehr als 25 v. H. des Gesamtumsatzes, so ist der Nachweis als geführt anzusehen. Andernfalls kann es erforderlich sein, den Nachweis in der letzten, am 10. Januar dieses Jahres fällig gewordenen Voranmeldung für 1936 zu führen. Erforderlichenfalls muß diese Voranmeldung noch berichtet oder ergänzt werden, was bis zum Erhalt des Umsatzsteuerbescheids oder der entsprechenden Mitteilung des Finanzamts über die Umsatzsteuer 1936 wird geschehen können (vgl. DStZtg. 37 Nr. 16).

Steuersachverständiger Dr. W u t h.